



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

Dolomiten, Samstag/Sonntag, 22./23. März 2014

Bauliche Neuerungen: wer trägt die Kosten für die notwendige Verlegung der Telecom-Telefonleitungen?

Mein Wohnhaus ist baufällig und ich beabsichtige es abzurechen und an einer anderen Stelle meines Grundes neu zu errichten. Die Verlegung des Wohnhauses kann aber nur erfolgen, wenn die Telecom die Telefonleitungen, die durch meinen Grund gehen, verlegt. Die Telecom ist einverstanden, will mich aber dazu verpflichten, die gesamten Kosten zu übernehmen. Bin ich tatsächlich verpflichtet, die Kosten für die Verlegung zu übernehmen, nur weil es sich um eine Telefonlinie im öffentlichen Interesse handelt?

Nein, das sind Sie nicht, im Gegenteil. Das gesetzvertretende Dekret Nr. 259 vom 01.08.2003 (sogenannt „Codice delle comunicazioni elettroniche“) sieht im Art. 92 vor, dass Sie als Eigentümer auf Ihrem Grund jegliche Neuerung vornehmen können. Auch wenn die geplanten Arbeiten die Entfernung oder die Verlegung der Telefonleitungen mit sich bringen. Dabei ist die Verlegung der Telefonleitungen für Sie grundsätzlich unentgeltlich, außer der Vertrag oder die Verwaltungsmaßnahme, welche die Dienstbarkeit begründet hat, beinhalten eine gegenteilige Regelung.

Damit die Telefongesellschaft die Verlegungsarbeiten ausführen kann, müssen Sie ihr die Baukonzession und das genehmigte Bauprojekt übermitteln. Dies ist notwendig, damit die Telefongesellschaft feststellen kann, ob und in welcher Form Verlegungsarbeiten notwendig sind, und diese rasch und korrekt erledigen kann.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it